

20.12.89

**Antrag**

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

**Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG)**

Punkt 12 der 608. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 1989

Der Bundesrat möge folgende EntschlieÙung fassen:

**Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 UVPG)**

Die Bundesregierung wird aufgefordert, unverzüglich den Entwurf einer Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 UVPG vorzubereiten und mit den Ländern zu beraten, durch die sichergestellt werden kann, daß einerseits alle umweltbedeutsamen wasserbaulichen Vorhaben auch unabhängig davon, ob sie nach den wasserrechtlichen Vorschriften einer Planfeststellung bedürfen, zwingend der Umweltverträglichkeitsprüfung unterworfen werden, andererseits solche wasserbaulichen Maßnahmen, deren Umweltverträglichkeit gering ist und die nicht in der Anlage I zur Richtlinie des Rates vom 27.6.85 (85/337/EWG) genannt sind, zweifelsfrei von der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung auszunehmen.

**Begründung:**

Nach der vom Bundestag beschlossenen Fassung des Gesetzes sind solche wasserbaulichen Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterwerfen, "die einer Planfeststellung nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes bedürfen" (§ 3 in Verbindung mit Anlage zu § 3 Nr. 6). Nach Artikel 5 Nr. 5 ist § 31 Wasserhaushaltsgesetz nur insoweit geändert worden, als die Verfahrensvorschriften des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes verbindlich

**Ausgeliefert am**  
**20. DEZ. 1989**

687/5/89

- 2 -

für das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben werden. Die Voraussetzungen, unter denen nach den Vorschriften des Wasserrechts ein Planfeststellungsverfahren zwingend vorgeschrieben ist, sind unverändert geblieben.

Nach den wasserrechtlichen Vorschriften ist ein Planfeststellungsverfahren verbindlich nur für den Fall vorgeschrieben, daß eigene private Belange von Bürgern betroffen sein können, da nur in diesem Falle "mit Einwendungen zu rechnen ist". In allen übrigen Fällen ist - unabhängig von Bedeutung und Umfang des wasserbaulichen Vorhabens - die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt. Darauf folgt, daß gerade bei Vorhaben im Bereich des Wattenmeeres, die von besonderer Bedeutung für die Umwelt sein können, ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren nicht zwingend vorgeschrieben ist, da hier in der Regel rechtlich geschützte Belange Privater nicht betroffen sein werden.

Angesichts der Tatsache, daß die wasserrechtliche Planfeststellungsbedürftigkeit an Sachverhalte anknüpft, die keinen Schluß auf die Umweltbedeutung des Vorhabens zulassen, ist zweifelhaft, ob mit der vom Bundestag beschlossenen Regelung dem gemeinschaftsrechtlichen Erfordernis der Umsetzung der Richtlinie Genüge getan ist, soweit es um die Vorhaben nach Anlage I der Richtlinie geht.

Eine Notwendigkeit, auch kleinere Wasserbaumaßnahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterwerfen, weil sie wegen der Berührung privater Belange planfeststellungsbedürftig sind, ist nicht erkennbar. Im Planfeststellungsverfahren sind ohnehin alle öffentlichen Belange (also auch Umweltbelange) zu prüfen und in die Entscheidung einzubeziehen. Darüber hinaus sind nach den naturschutzrechtlichen Regelungen einiger Länder die wasserbaulichen Vorhaben als "Eingriff in Natur und Landschaft" den besonderen Zuständigkeits- und Prüfungsvoraussetzungen der Naturschutzgesetze unterworfen. Hier zusätzlich Unterlagen und Verfahrensschritte der Umweltverträglichkeitsprüfung einzuführen, würde bei den privaten Antragstellern und Verfahrensbeteiligten zu Recht auf Unverständnis stoßen.